

WS

Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim

Bad Dürkheimer Woche

"Spas auf der Gass"

18. Jahrgang

Donnerstag, 8. Juli 1993

Nummer 27 / 27. Woche

Der Tennisclub Schwarz-Weiß wurde 90 Jahre alt

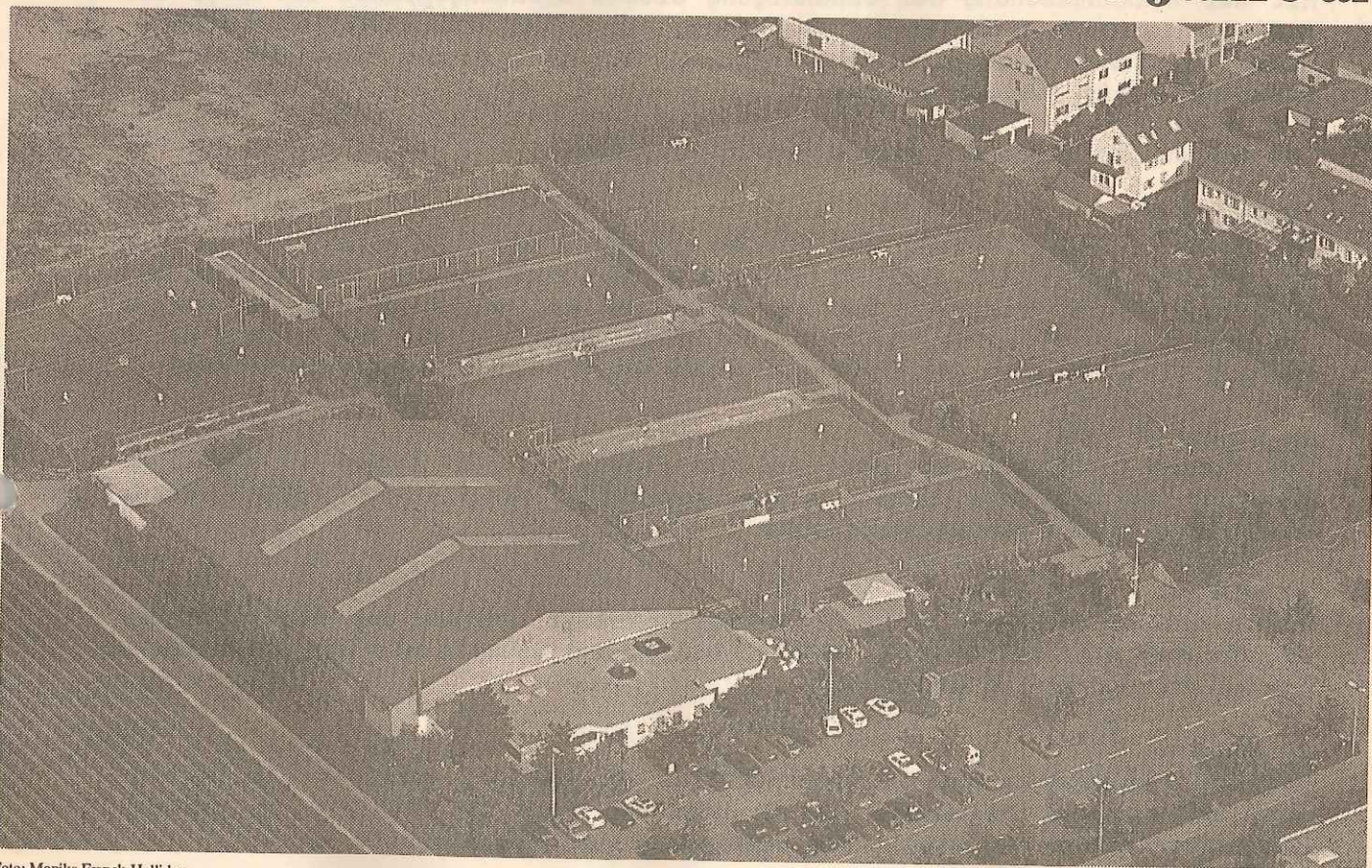


Foto: Monika Franck-Holliday

Als ein sehr vitaler Jubilar präsentierte sich am letzten Juniwochenende der 90jährige Tennisclub Schwarz-Weiß. Mit dem Stadtratsbeschuß - im Protokoll vom 1. April 1903 nachzulesen - der Lawn Tennis Gesellschaft Gelände zur Verfügung zu stellen, nahm eine wechselvolle Geschichte seinen Anfang. Zwei Sandplätze und ein winziges Clubhaus an der Alten Bleich wurden das erste Domizil des neugegründeten Clubs, das später aber dem Fußballstadion und dem Freizeitbad weichen mußte. Durch die Unterbrechung der beiden Weltkriege gab es zwei Wiedergründungen: Nach Nachkriegs- und Inflationszeit im Jahre 1925 und unter noch schwierigeren Bedingungen 1949, denn es herrschte Versammlungsverbot, und nur ein Verein war zugelassen.

Mit den vier Plätzen samt Clubhaus hatten die Schwarz-Weißen schließlich eine der schönsten Anlagen Deutschlands. Leider begann sie bald aus allen Nähten zu platzen und, nach einer Interimslösung mit drei Plätzen hinter der Saline, wurde 1983 ein ganz neuer Anfang gewagt. Mit Unterstützung der Stadt, des Landkreises und des Goldenen Plans entstanden in Etappen die 13 Plätze sowie das Clubhaus und die Dreifeldhalle durch den privaten Investor Rolf-Henning Mayer. Eine Anlage, groß, um auch im Juli wieder Austragungsort des bundesweit ausgeschriebenen Jugend-Weinstraßen-Turniers zu sein.

In der Schar der 26 Dürkheimer Sportvereine ist der TC der viertälteste, und wird in der Mitgliederzahl (672 für den TC) nur vom TV 1860 übertroffen. Unter den 268 Tennisclubs der Pfalz gehört er zu den 10 ältesten und mit seinen 19 Mannschaften von Minibambini bis zu den Senioren zu den 10 besten.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Erweiterung der Sportanlage Trift" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25. November 1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Erweiterung der Sportanlage Trift", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 3. Februar 1983, Az.: 610-13/63-05/Badü-13/Ei-Pl., gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend an der Kreuzung der Straße "Im den Almen" (Plan Nr. 3370/14) / Kanalstraße (Plan Nr. 4932/14) gegenüber der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 4698/10 verläuft die Umgrenzung entlang der Nordkante der Straße "In den Almen" (Plan Nr. 3370/14) auf eine Länge von ca. 290 m nach Osten bis auf etwa die Höhe der Nordostecke des Wegegrundstücks Plan Nr. 4685/3.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus überquert sie die Straße "In den Almen" in südlicher Richtung und folgt der Ostgrenze des Wegegrundstücks Plan Nr. 4685/3 weiter nach Süden bis zu seiner Südostecke.

Im Süden:

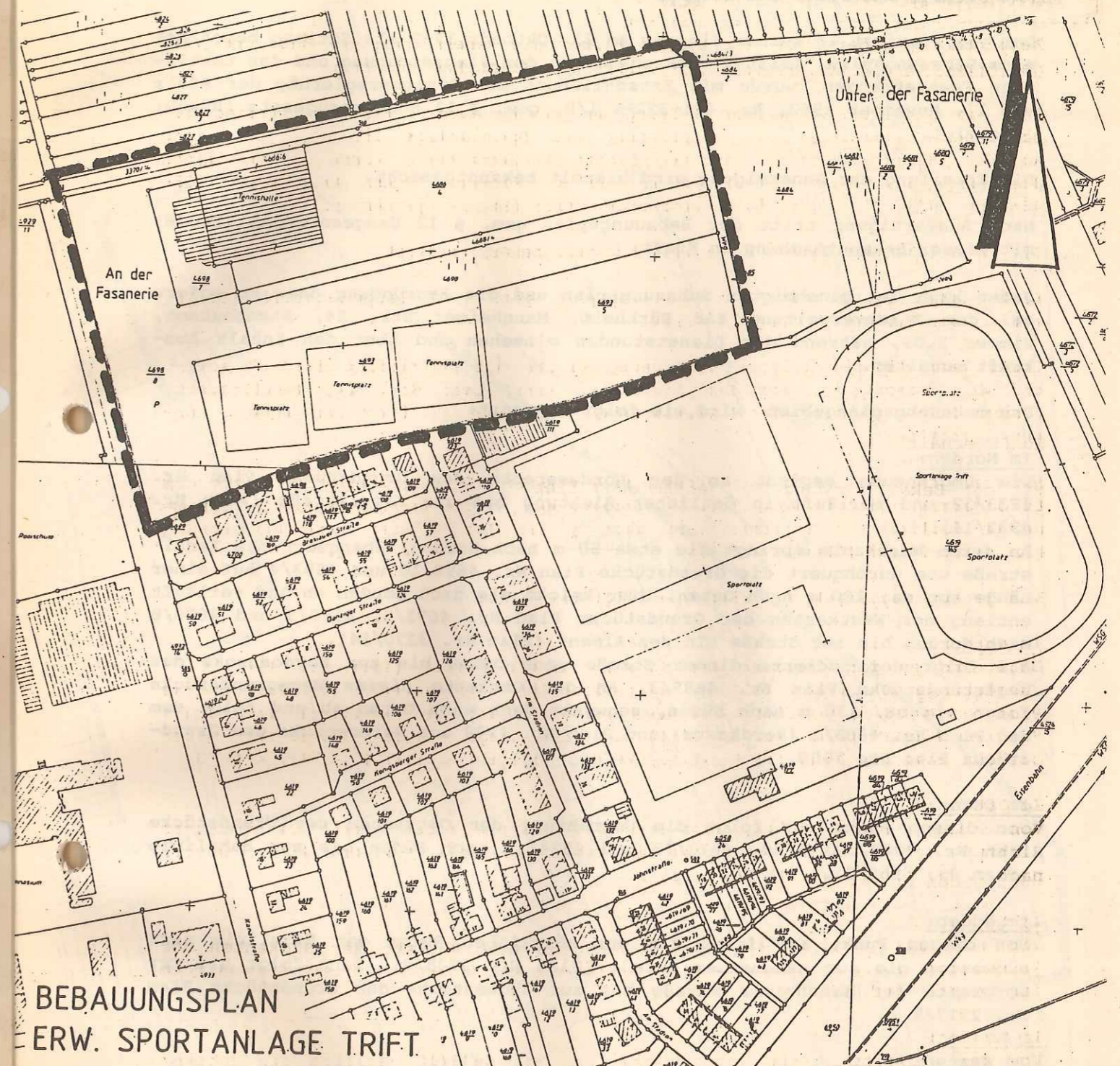
Von hier aus verläuft sie nach Westen und zwar entlang der Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 4685/3, 4693/5, 4693/4 und 4698/10 bis zur Südwestecke des zuletzt genannten Grundstücks.

Im Westen:

Von der Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 4698/10 verläuft die Umgrenzung entlang der Westkante des Grundstücks Plan Nr. 4698/10 in gerader Linie nach Norden und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 3).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Trift" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1962 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Trift", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz vom 11. November 1963, Az. 421-521-N 1/8, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 4933/32 und verläuft in östlicher Richtung bis zur Kanalstraße (Plan Nr. 4932/14).

An deren Westkante springt sie etwa 50 m nach Norden, überquert die Kanalstraße und durchquert die Grundstücke Plan Nr. 4698/10 und 4693/4 auf einer Länge von ca. 180 m nach Osten. Hier knickt sie nach Norden ab und verläuft entlang der Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 4693/5, 4690/3 und 4686/8 nach Norden bis zur Straße "In den Almen" (Plan Nr. 3370/14).

Sie folgt der Südkante dieser Straße nach Osten bis zur Nordostecke des Wegegrundstücks Plan Nr. 4685/3. An der Ostkante dieses Wegegrundstücks folgt sie ca. 130 m nach Süden, schwenkt dann nach Osten ab und folgt dem Weg Plan Nr. 4685/3 (Nordkante) und Plan Nr. 7979 zur Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 7980.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus folgt die Umgrenzung der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 7980, 4673/29, 4673/28 und 4524/15 nach Süden bis zur Bahnlinie (Plan Nr. 6950/2).

Im Süden:

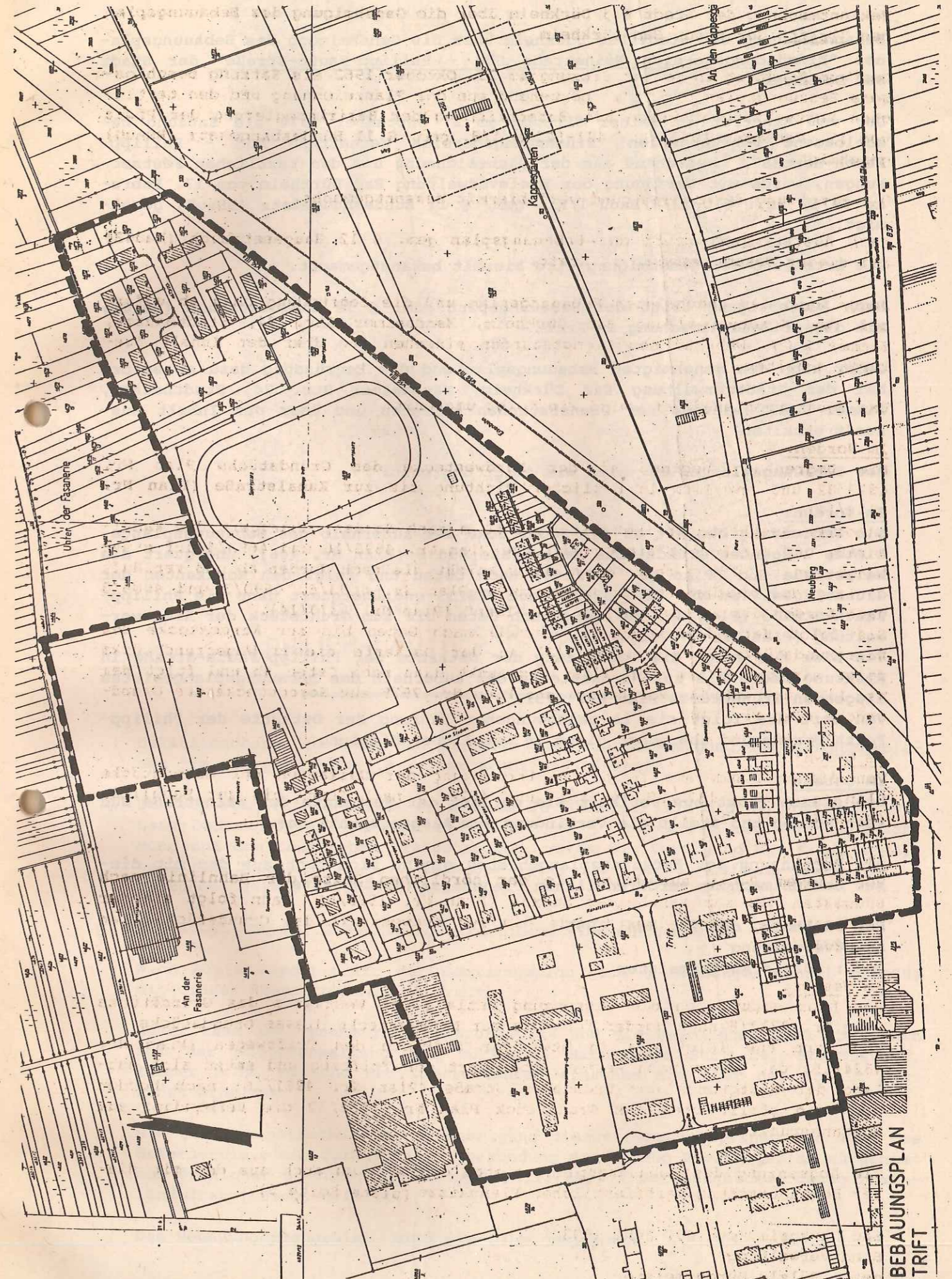
Von diesem Punkt aus folgt sie der nördlichen Seite der Bahnlinie nach Südwesten bis zur Mannheimer Straße (Plan Nr. 1988/8). Dann folgt sie der Nordkante der Mannheimer Straße bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 2317/9.

Im Westen:

Von hier setzt sich die Umgrenzung entlang der Westkante des Grundstücks Plan Nr. 2317/9 nach Norden fort bis zur Nordwestecke dieses Grundstücks. Von dort aus folgt sie in etwa der Südkante des Triftweges (Plan Nr. 4524/15) ca. 130 m nach Westen, überquert den Triftweg und setzt sich entlang der Westgrenze der Dresdener Straße (Plan Nr. 4961/16) nach Norden fort und stellt über das Grundstück Plan Nr. 4933/32 die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 5).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Einmündungsbereich Weinstraße Süd - Philipp-Fauth-Straße" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 2. September 1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Einmündungsbereich Weinstraße Süd - Philipp-Fauth-Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 17. Februar 1975, Az.: 610-13/7/Badü-1/K1, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Südostecke des außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Grundstücks Weinstraße Süd 8 (Plan Nr. 446), überquert die Weinstraße Süd (Plan Nr. 187/144) nach Osten und folgt den Nordkanten der Grundstücke Plan Nr. 525, 528/12 und 528/11 und überquert dann die Philipp-Fauth-Straße (Plan Nr. 187/145) nach Osten bis zum Grundstück der Kreisverwaltung (Plan Nr. 1732/1).

Von hier aus folgt die Umgrenzung der Ostkante der Philipp-Fauth-Straße in Richtung Süden bis zur Nordwestecke des außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Grundstücks Plan Nr. 1731.

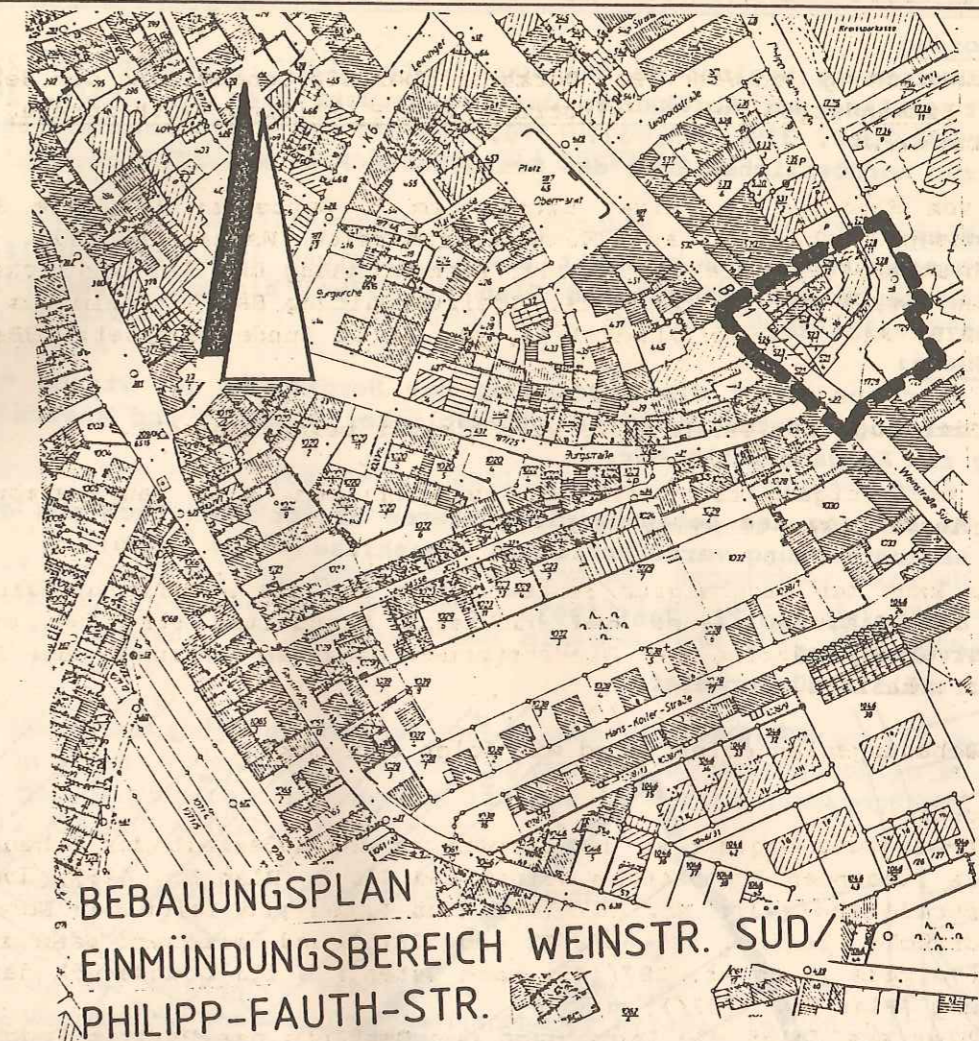
Von dort aus folgt sie in geschwungener Führung der Ostkante der Philipp-Fauth-Straße und überquert diese in westlicher Richtung.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus verläuft sie entlang der Westkante der Weinstraße Süd nach Norden und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 7).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Im Röhrich" - Teil A -, der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Im Röhrich" - Teil A -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 27. Dezember 1982, Az.: 610-13/05/Badü-12/K1 gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der sog. "Roten Hohl" (Plan Nr. 331/29) und verläuft entlang der Nordkanten der Grundstücke Plan Nr. 384/5, 384/4, 383/3, 382, 381, 380, 379, 378, 377, 376, 375 und 375/2 in nordöstlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Plan Nr. 375/2.

Im Osten:

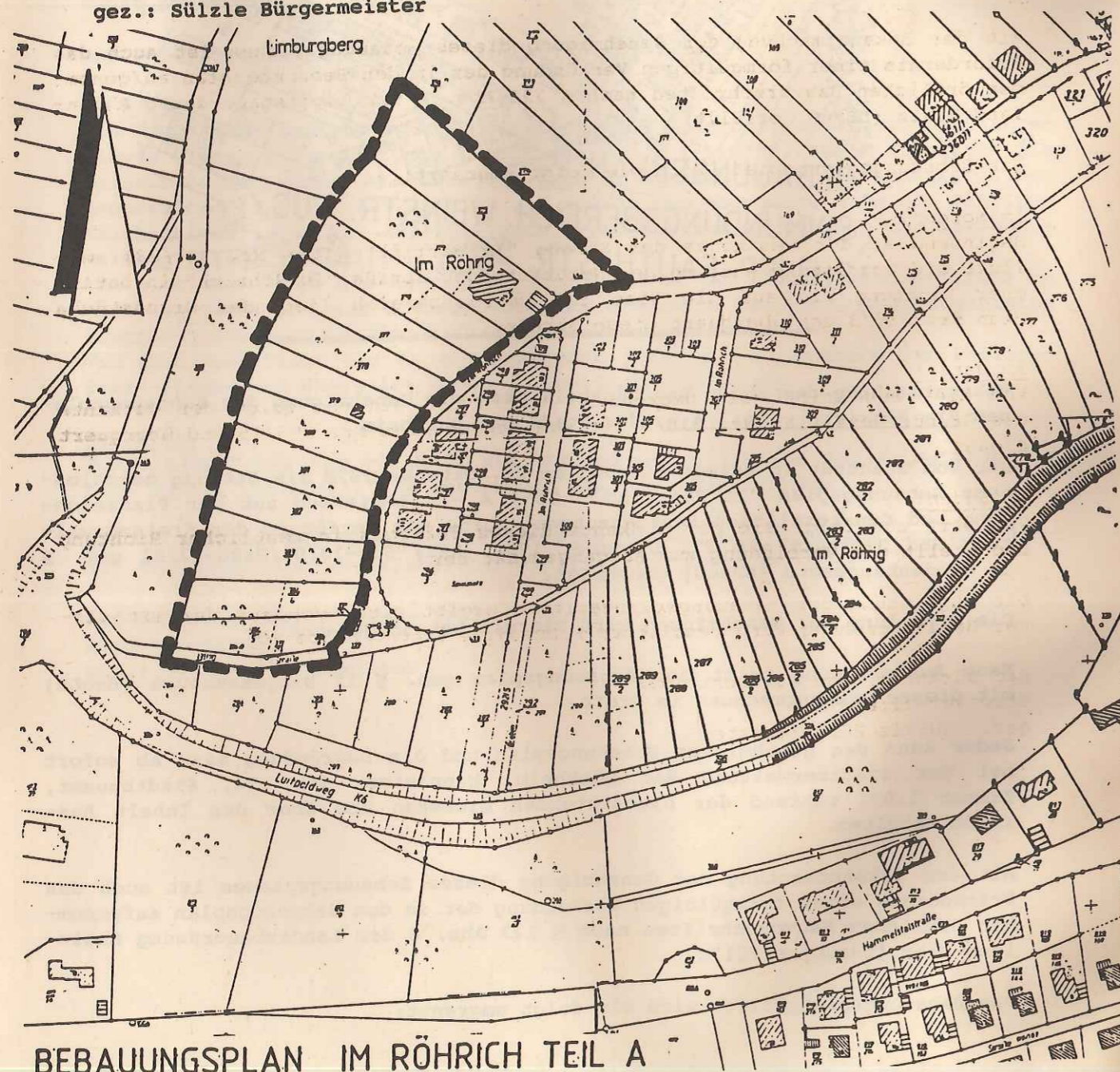
Von diesem Punkt aus schwenkt sie in Richtung Süden ein, verläuft entlang der Ostkante des Grundstücks Plan Nr. 375/2 bis zur Straße "Im Röhrich" (Plan Nr. 331/28).

Im Süden:

Von hier aus folgt die Umgrenzung der Nordkanten der Straße "Im Röhrich" und der sog. "Roten Hohl" in südwestlicher Richtung und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN IM RÖHRICH TEIL A

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des **Bebauungsplanes "Im Röhrich" - Teil B -**, der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Im Röhrich" - Teil B -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 18. März 1980, Az.: 610-13/6/Badü-9/K1, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend an der Westkante der Straße "Im Röhrich" (Plan Nr. 331/28) verläuft die Umgrenzung entlang der Nordkante der Straße "Im Röhrich" in östlicher Richtung bis auf die Höhe des im Planbereich liegenden Grundstücks Plan Nr. 316/3 und überquert diese Straße.

Im Osten:

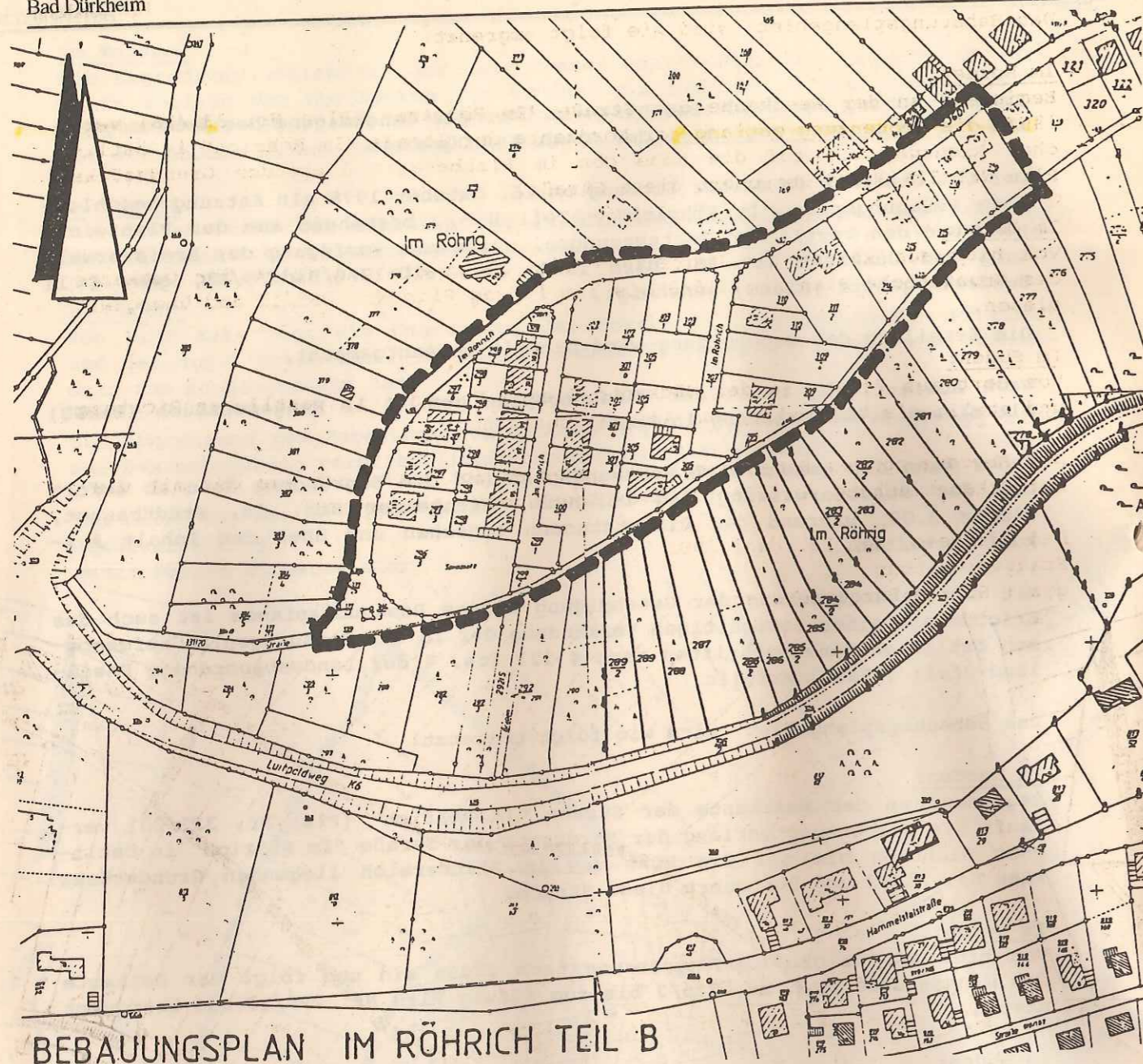
Von hier aus knickt die Umgrenzung nach Süden ein und folgt der Ostkante des Grundstücks Plan Nr. 316/3 bis zum Fußweg Plan Nr. 295/15 und überquert diesen.

Im Süden:

Von dort aus folgt sie der Südkante dieses Fußweges in westlicher Richtung und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 10).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN IM RÖHRICH TEIL B

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) des Bebauungsplanes "Im Röhrig" - Teil B -, der Stadt Bad Dürkheim

Zu der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25. November 1982 als Satzung beschlossene Änderungsplan (vereinfachte Änderung) gem § 13 Bundesbaugesetz - BBauG -, bestehend aus der Planzeichnung, hat die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom 6. Dezember 1982, Az.: 610-13/63/05-Ei-Pl, mitgeteilt, daß keine Bedenken bestehen.

Diese Erklärung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Änderungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend an der Westkante der Straße "Im Röhrig" (Plan Nr. 331/28) verläuft die Umgrenzung entlang der Nordkante der Straße "Im Röhrig" in östlicher Richtung bis auf die Höhe des im Planbereich liegenden Grundstücks Plan Nr. 316/3 und überquert diese Straße.

Im Osten:

Von hier aus knickt die Umgrenzung nach Süden ein und folgt der Ostkante des Grundstücks Plan Nr. 316/3 bis zum Fußweg Plan Nr. 295/15 und überquert diesen.

Im Süden:

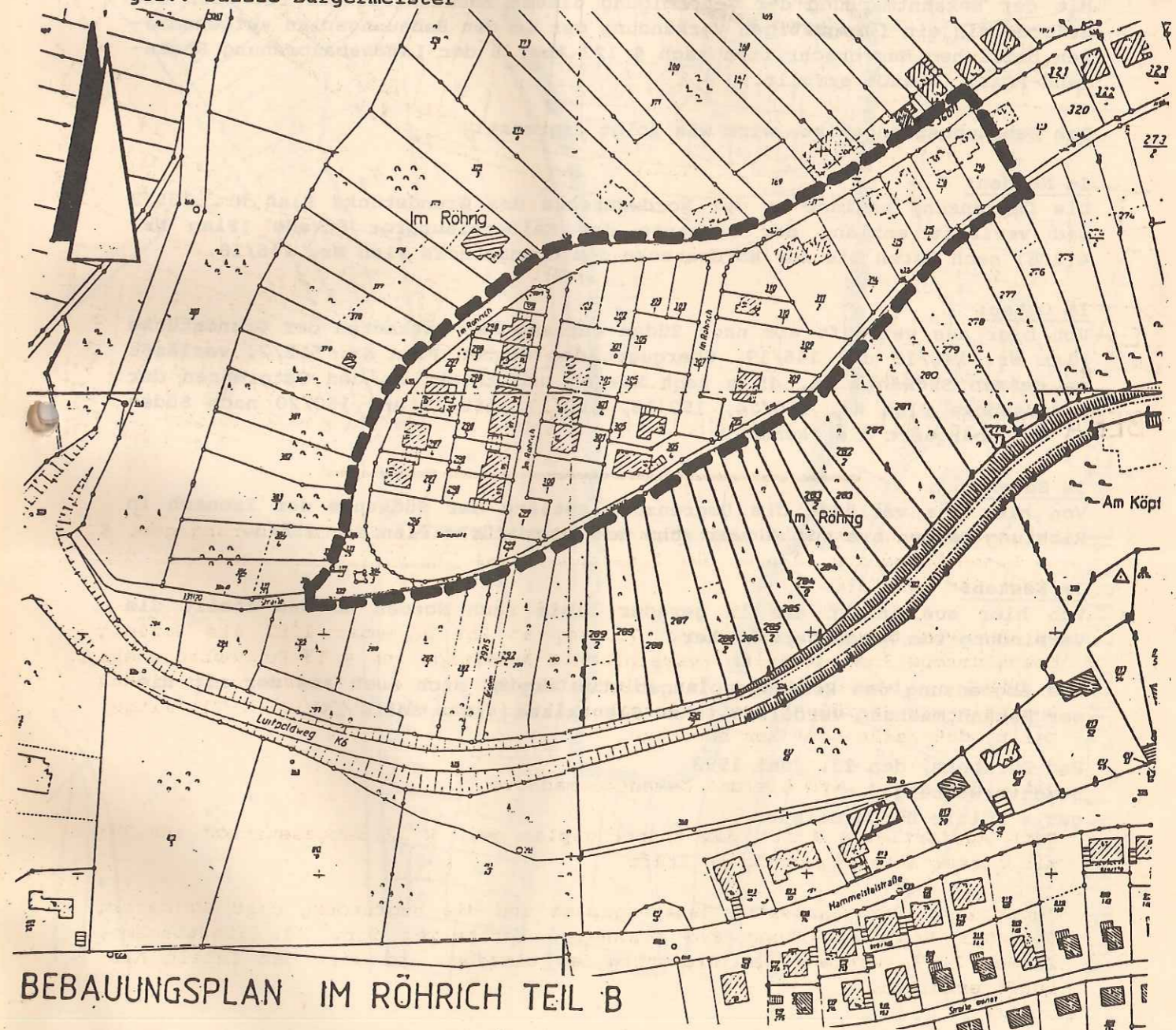
Von dort aus folgt sie der Südkante dieses Fußweges in westlicher Richtung und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN IM RÖHRICH TEIL B

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplans „Eichenplatz - Zumsteinsche Wiesen“ der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29. September 1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Eichenplatz - Zumsteinsche Wiesen", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim der vom 11. Mai 1984, Az.: 610-13/63-05/Badü-22/Ei-Ki, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das Erfordernis ein formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 155/3 und verläuft entlang der Südkante der Kaiserslauterer Straße (Plan Nr. 472/8) nach Osten bis zur Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 146/18.

Im Osten:

Von hier aus verläuft sie nach Süden entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 146/18 und 146/19, überquert den Graben Plan Nr. 552/2, verläuft an dessen Südkante ca. 45 m nach Westen und knickt an den Ostgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 150/24, 150/16, 150/17, 150/23 und 150/20 nach Süden ab und überquert die Isenach.

Im Süden:

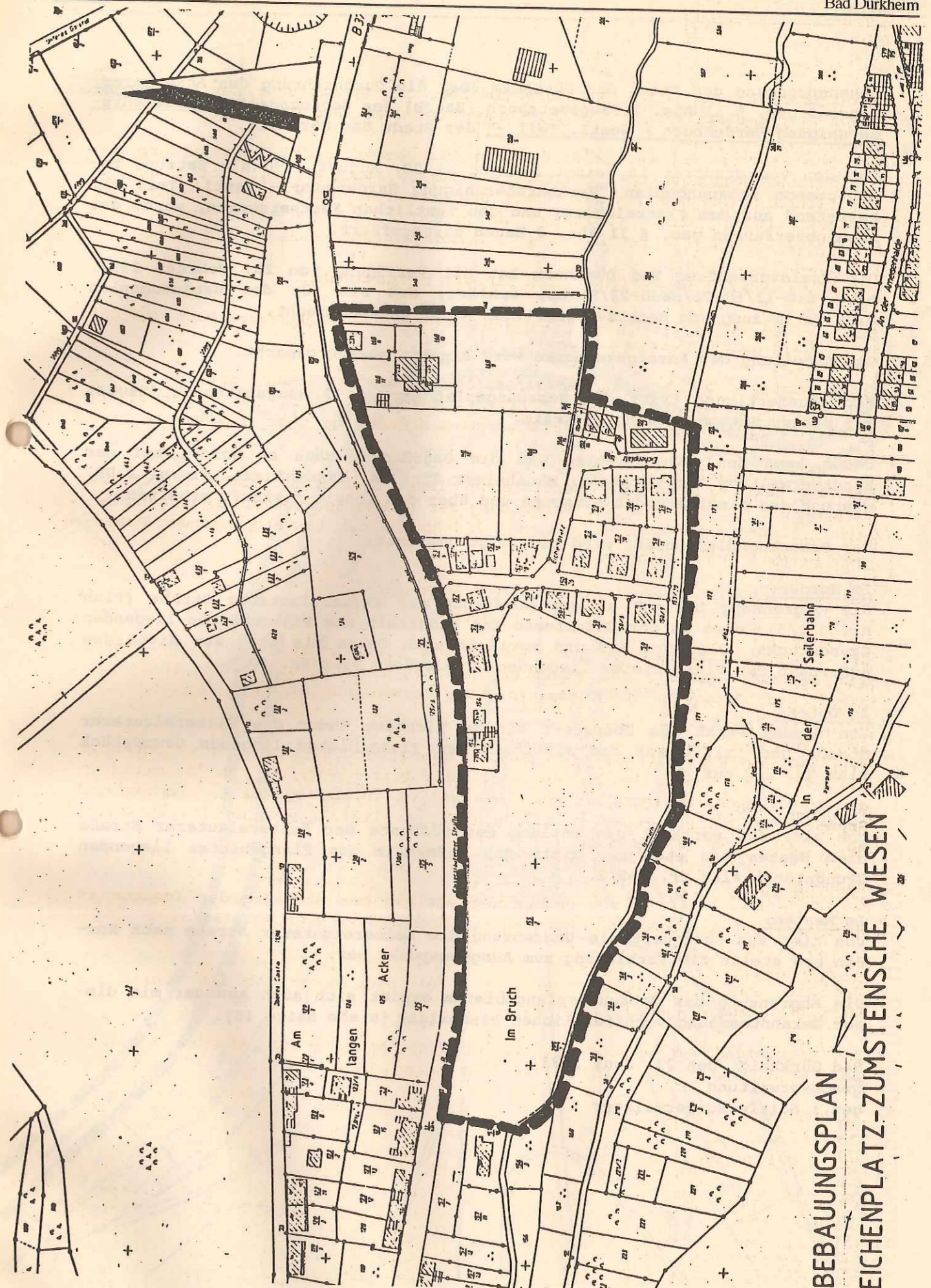
Von hier aus verläuft die Umgrenzung entlang der Südkante der Isenach in Richtung Westen bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 155/3.

Im Westen:

Von hier aus knickt sie in gerader Linie nach Norden ab und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 13).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN
EICHENPLATZ-ZUMSTEINSCHE WIESEN

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans "Verkehrsberuhigung Hardenburg - westl. Teil -" der Stadt Bad Dürkheim

Für den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28. August 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Verkehrsberuhigung Hardenburg - westl. Teil -", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Verfügung vom 26. Februar 1991, Az.: 610-13/63-05/Badü-22/Ei-Ro, erklärt, daß sie für den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht.

Die Erteilung des Anzeigevermerks wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordkante der Kaiserslauterer Straße (Plan Nr. 472/3), etwa an der Südostecke des außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks Plan Nr. 449 und verläuft nach Osten bis etwa zur Mitte des außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks Plan Nr. 40/5.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus überquert sie in Richtung Süden die Kaiserslauterer Straße und trifft auf das außerhalb des Plangebietes liegende Grundstück Plan Nr. 269 auf.

Im Süden:

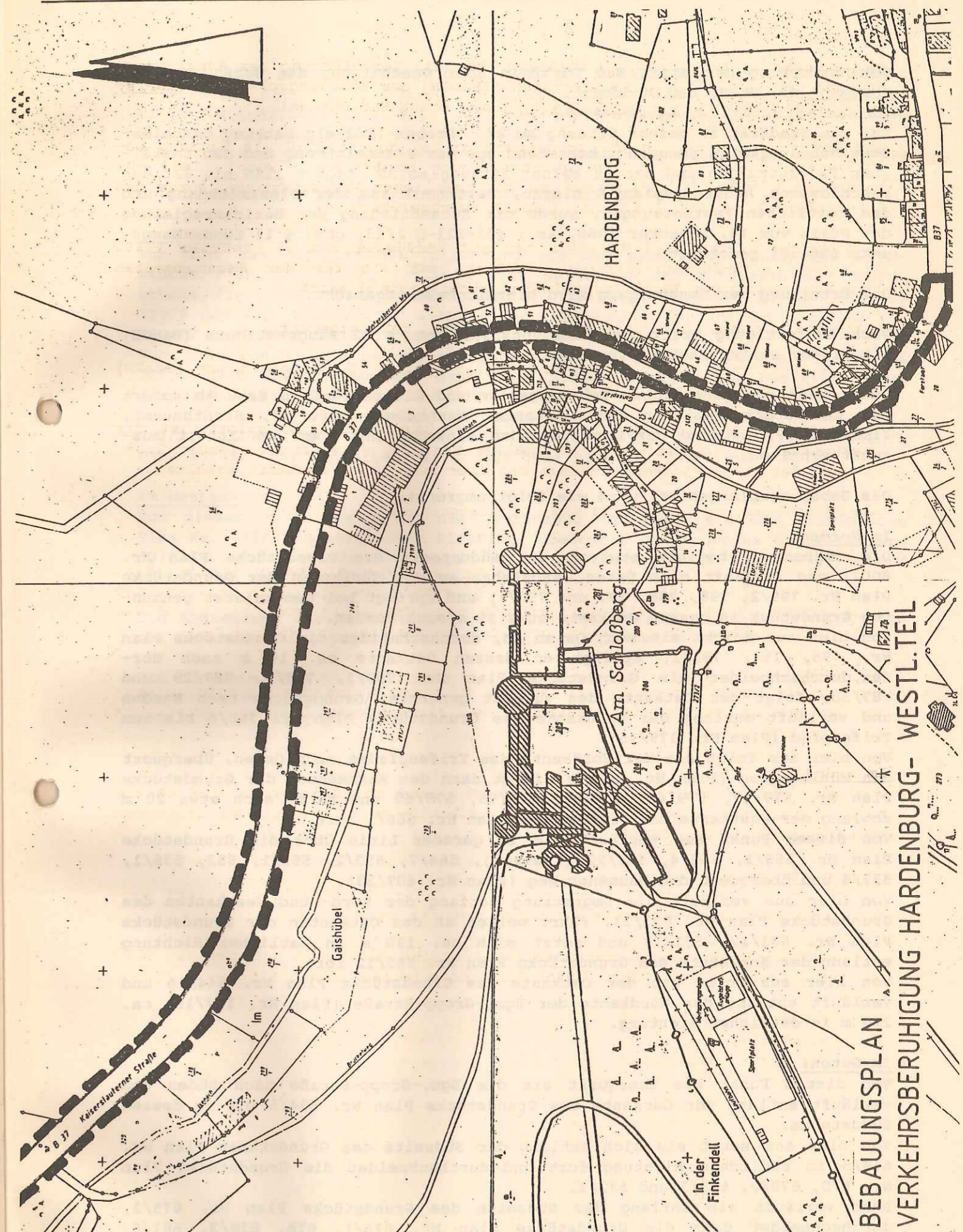
Von hier aus verläuft sie entlang der Südkante der Kaiserslauterer Straße nach Westen bis etwa zur Mitte des außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks Plan nr. 365/2.

Im Westen:

Von hier aus überquert die Umgrenzung die Kaiserslauterer Straße nach Norden und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 15).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über Genehmigung des Bebauungsplans "Hausen" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1962 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Hausen", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und der in seiner Sitzung am 30. August 1966 als Satzung beschlossene Änderungsplan I hierzu, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz vom 14. November 1966, Az.: 421-521-N 1/13, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt etwa an der Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 800/1 und verläuft nach Osten, angelehnt an die Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 799/2, 799, 798, 797 und 796/1, und springt bei dem zuletzt genannten Grundstück an dessen Ostkante etwa 45 m nach Norden.

Von hier aus knickt sie nach Osten ab, durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 795, 794, 793/1, springt an dessen Ostkante ca. 10 m nach Norden, durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 792/1, 791/5, 787/29 und 787/30, folgt der Ostkante des zuletzt genannten Grundstücks nach Norden und verläuft entlang der Nordkante des Grundstücks Plan Nr. 788/6 bis zum Trifenpfad (Plan Nr. 179/15).

Von hier aus folgt sie der Nordkante des Trifenpfades nach Osten, überquert den Mühlbergweg (Plan Nr. 187/2), folgt dann den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 579/47, 579/48, 579/53, 579/95, 579/60 und setzt sich etwa 20 m entlang der Westkante des Grundstücks Plan Nr. 566/1 fort.

Von diesem Punkt aus verläuft sie in gerader Linie über die Grundstücke Plan Nr. 566/1, 565/4, 565/22 (Isenach), 564/7, 552/2, 551/1, 552, 536/1, 537/4 und überquert den Hausener Weg (Plan Nr. 607/33).

Von hier aus verläuft die Umgrenzung entlang der Nord- und Westkanten des Grundstücks Plan Nr. 531/11, führt weiter an den Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 531/12, 531/13 und setzt sich ca. 130 m in östlicher Richtung entlang der Nordkante des Grundstücks Plan Nr. 565/12 fort.

Von hier aus folgt sie der Ostkante des Grundstücks Plan Nr. 644/16 und verläuft entlang der Nordkante der Bgm.-Gropp-Straße (Plan Nr. 157/16) ca. 220 m in östlicher Richtung.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus überquert sie die Bgm.-Gropp-Straße nach Süden und verläuft entlang der Ostkante des Grundstücks Plan Nr. 664/5 bis zu dessen Südostecke.

Von hier aus setzt sie sich entlang der Südseite des Grundstücks Plan Nr. 664/5 in südlicher Richtung fort und durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 670, 670/2, 671/1 und 672/1.

Dann verläuft sie entlang der Südseite des Grundstücks Plan Nr. 675/1, durchschneidet dann die Grundstücke Plan Nr. 676/1, 678, 678/3, 681/6, 681/5, 682, 683/1, 684/2, 685/3, 686/2, 690/1, 691/2, 692/3, 695/2, 697/4,

698/6, 698/7, 699/3, 699/4, 700/2, 701, 702, 703, 704, 705, 706/4, 706/6, 707, 707/2, 708, 708/2, 709/5, 709/4 und verläuft dann entlang der Nordkante des Grundstücks Plan Nr. 709/2 bis zur Nordostecke dieses Grundstücks und überquert den Fußweg Plan Nr. 718/23.

Von hier aus verläuft sie entlang der Ostseite des Weges Plan Nr. 718/23, durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 713/2, 717/4, 714, 715/2 bis zum östlichsten Punkt des Grundstücks Plan Nr. 716/2.

Im Süden:

Von hier aus verläuft die Umgrenzung bis zum westlichen Punkt des Grundstücks Plan Nr. 716/2, verläuft dann weiter an der Nordseite des Grundstücks Plan Nr. 719 und durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 720/11, 720/9 und 720/12 und setzt sich an den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 720/12 und 722/2 nach Norden fort.

Von hier aus folgt sie den Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 723/2 und 726/8 nach Westen, springt dann nach Norden entlang der Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 726/8 und 726/7 fort.

Von hier aus durchschneidet die Umgrenzung die Grundstücke Plan Nr. 731, 731/2, 732/2, 732, 733, 734, 735/9, 735/8, 735/6 und 735/7 und verläuft dann entlang der Südseiten der Grundstücke Plan Nr. 735/5 und 735/2.

Im Westen:

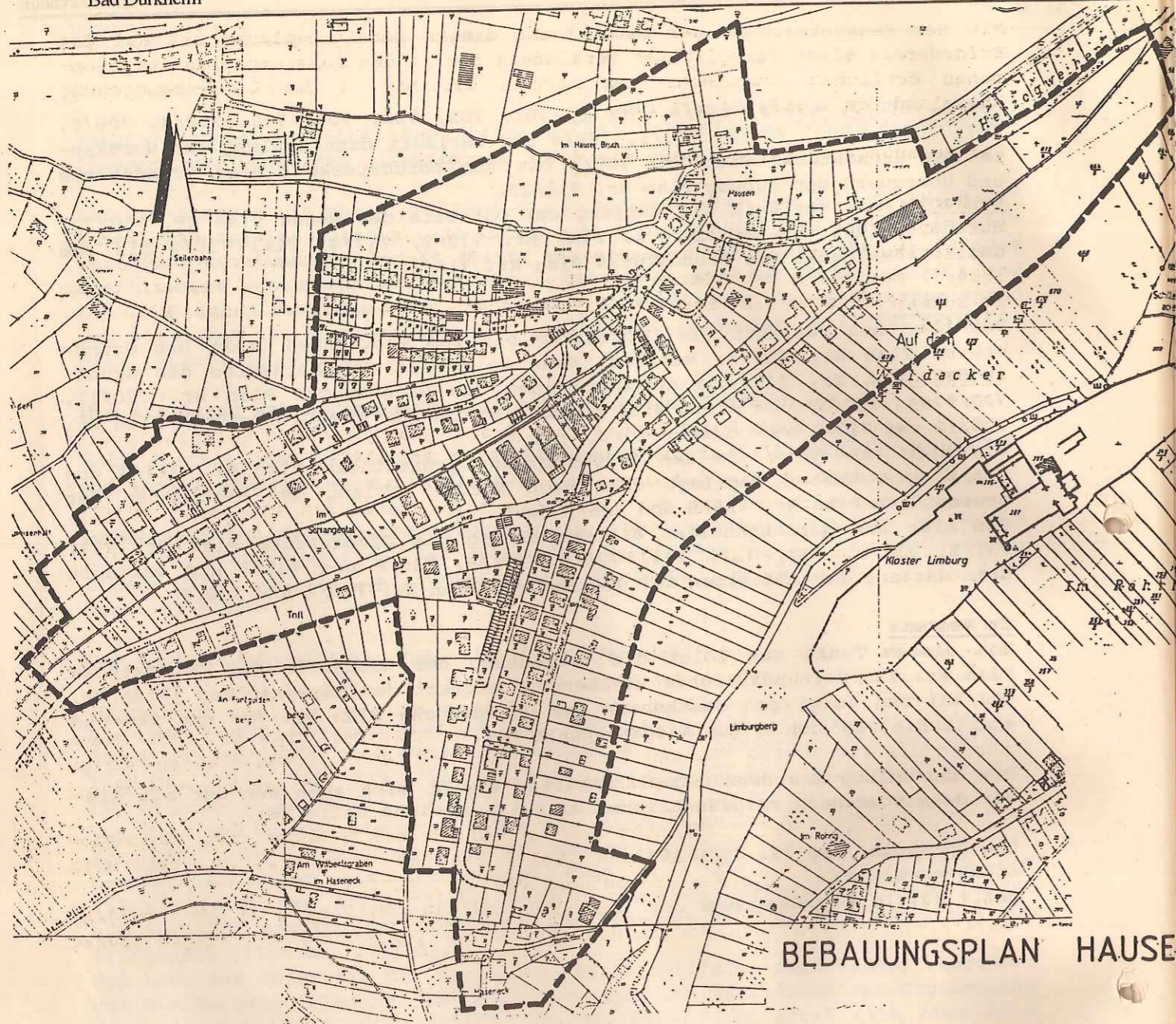
Von diesem Punkt aus folgt die Umgrenzung der Westkante des Grundstücks Plan Nr. 735/2 in nördlicher Richtung, überquert den Hausener Weg (Plan Nr. 607/33) und folgt den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 745 und 746 und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 18).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplans "In den Weiden" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "In den Weiden", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 27. September 1982, Az.: 610-13/63-05/Badü-11/K1-Th, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auf das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1852/11 und verläuft entlang der Südkante der Straße "In der Nonnenhecke" (Plan Nr. 1864/7) ca. 140 m nach Osten und überquert die Straße "In den Weiden" (Plan Nr. 1956/5) etwa im Bereich der Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 1852/12.

Im Osten:

Von hier aus folgt die Umgrenzung in etwa den Ostkanten des Weges Plan Nr. 2001/6, 2001/5, 2001/3 und 2006/4 nach Süden, überquert das Grundstück Plan Nr. 2007/4 und trifft auf das Grundstück Plan Nr. 1993/9 auf.

Von dort aus folgt sie den Ost- bzw. Südkanten des Grundstücks weiter nach Süden, setzt sich entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1991/10, 1991/12, 1991/17, 1991/18, 1991/14, 1991/19, 1991/20 und des Wendehammers der Straße "In den Weiden" (Plan Nr. 1988/11) fort.

Von diesem Punkt aus überquert sie die Straße "In den Weiden".

Im Westen:

Sie verläuft dann an der Westseite dieser Straße nach Norden und verläuft dann entlang der Südkante des Weges Plan Nr. 1988/9 etwa 35 m nach Westen.

Von diesem Punkt aus verläuft sie nach Norden und zwar entlang der Ostkante des außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks Plan Nr. 1967 nach Norden bis zur Straße "In den Weiden" (Plan Nr. 1956/5). Von hier aus folgt sie der Südkante dieser Straße etwa 25 m nach Südwesten, überquert sie und setzt sich etwa 20 m nach Norden fort.

Dann folgt sie den Nordkanten der außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücke Plan Nr. 1962/2 und 1962/3 bis zur Südostecke des außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks Plan Nr. 1874/3.

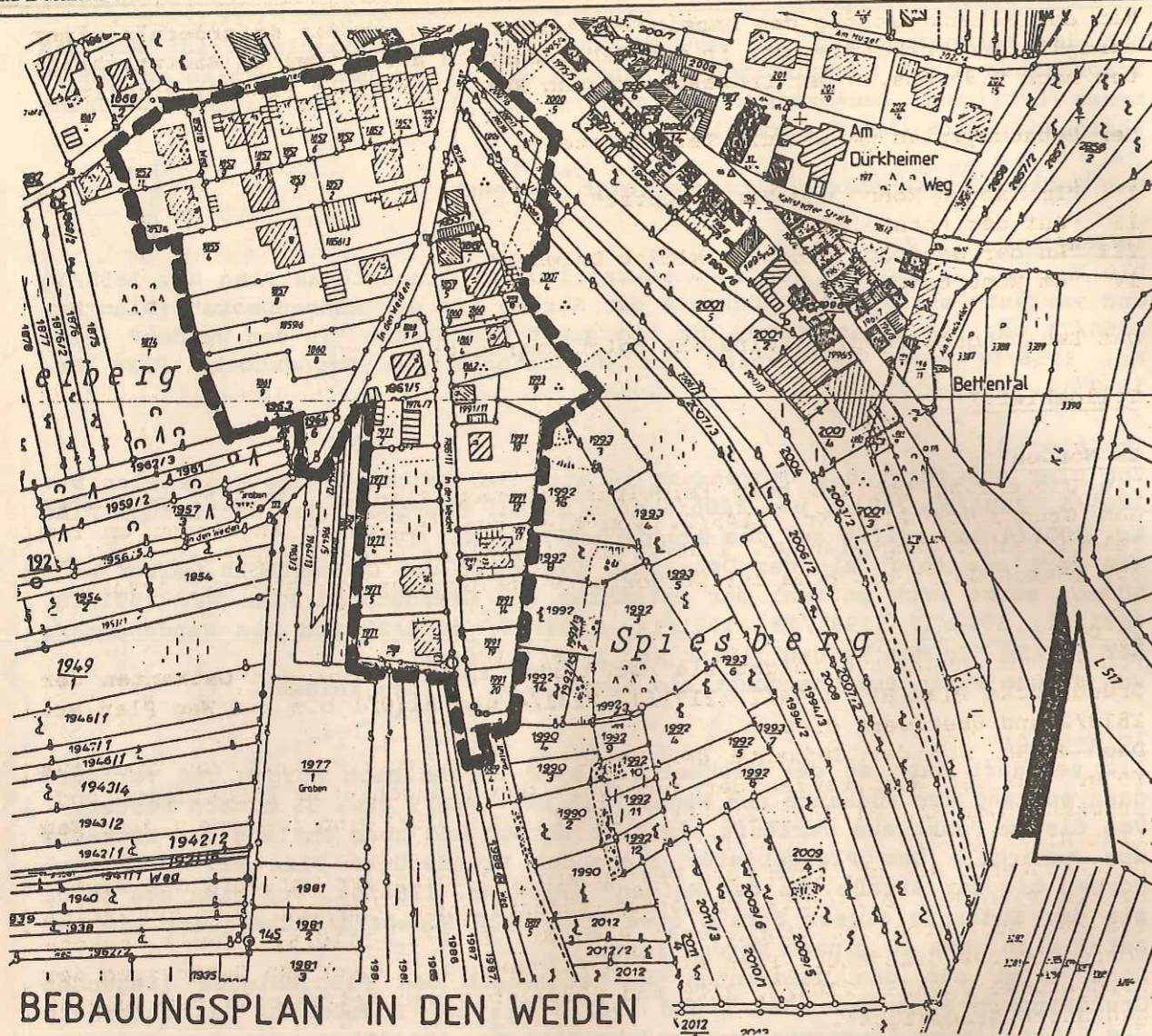
Von hier aus folgt sie der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1874/3, 1874/2 und 1867/3 nach Norden und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 20).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN IN DEN WEIDEN

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan "Wochenendhausgebiet Leistadt - Änderung I" der Stadt Bad Dürkheim

Für den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1988 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Wochenendhausgebiet Leistadt - Änderung I", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 29. Dezember 1988, Az.: 610-13/63-05/Badü-20/Ei-Wa wurde folgender Anzeigevermerk erteilt:

"Eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung des vom Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim am 4. Oktober 1988 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Leistadt - Änderung I" wird nicht geltend gemacht."

Die Erteilung des Anzeigevermerkes wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen Bauvorschriften nach § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Der Bebauungsplan umfaßt die Teilgebiete

- I "Im langen Rohr" und "Im Appental",
- II "Auf der Rotsteig",
- III "An der Sandbach" und "Im kleine Deimbel" und
- IV "Am Münchberg".

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Teilgebiet I:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt beim Feldwirtschaftsweg Plan Nr. 1706/22 gegenüber dem Grundstück Plan Nr. 2145/2. Von hier aus folgt sie angelehnt an den Feldwirtschaftsweg Plan Nr. 1706/22 und 1794/4 in einer gedachten Linie von 360 m nach Osten bis etwa zur Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 1794/2.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus knickt sie nach Süden ab und folgt den Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1794/2, 2131/3, 2131/4 und 2130/1 bis zum Weg Plan Nr. 1813/2 und überquert diesen.

Dann folgt sie der Südkante des Weges ca 50 m nach Westen. Von hier aus folgt sie den Westgrenzen der außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücke Plan Nr. 2133/7, 2127/3, 2126/2 und 2123/2 und überquert den Weg Plan Nr. 2118/2.

Dann schwenkt sie ca. 10 m nach Westen ein und folgt der Ostkante des Grundstücks Plan Nr. 2110/3 bis zu dessen südöstlichen Ecke. Von hier aus folgt sie den Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 2110/3, 2110/5, 2108/7, durchschneidet das Grundstück Plan Nr. 2103/12 und folgt dann den Ostgrenzen der Grundstücke 2108/5, 2108/3, 2106 und 2099/1 bis zur Südwestecke des zuletzt genannten Grundstücks.

Im Westen:

Die Umgrenzung folgt dann den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 2099/1, 2098/1, 2143/3, 2143/2, 2144/2 und 2145/2 und stellt dann die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Teilgebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze.

Teilgebiet II:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt etwa an der Nordwestecke des Weges Plan Nr. 1701/61, etwa auf der Höhe des Grundstücks Plan Nr. 1701/49 und verläuft entlang der Nordkante des Weges etwa 170 m nach Osten. Dann knickt sie nach Süden ab und verläuft entlang der Ostkante des Weges und trifft auf den Weg Plan Nr. 1701/2 auf.

Von diesem Punkt aus folgt sie der Nordkante des Weges Plan Nr. 1701/2 ca. 300 m nach Osten und durchschneidet anschließend das Grundstück Plan Nr. 1530/16.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus schwingt sie nach Süden ein und verläuft entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1530/16, 1530/15, 1529/10, 1566/5, 1566/24 und 1566/25 bis zur Südostecke des zuletzt genannten Grundstücks.

Im Süden:

Von diesem Punkt aus verläuft sie nach Westen und zwar entlang der Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 1566/25, durchschneidet das Grundstück Plan Nr. 1567/13, verläuft dann entlang der Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 1701/3, 1701/72, 1701/79, 1701/6, 1701/7, 1701/8, 1701/64, 1701/9, 1701/100 bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1701/12.

Von hier aus überquert sie den Weg Plan Nr. 1405/4 und folgt dann in etwa der Ost- bzw. der Südkante des Weges Plan Nr. 1627/11 und 1627/2 nach Westen bis zur Südwestecke dieses Weges.

Im Westen:

Von hier aus knickt sie nach Norden ab und folgt der Westkante des Weges Plan Nr. 1627/2 und den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 1640/9, 1702/31, 1702/27, 1701/104, 1701/81 und der West- bzw. Nordkante des Grundstücks Plan Nr. 1701/82. Von diesem Punkt aus folgt sie der Westkante des Weges Plan Nr. 1701/104 und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt wieder her.

Die Abgrenzung des Teilgebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze.

Teilgebiet III:Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt am Sandbachweg (Plan Nr. 1695/11), etwa gegenüber dem Grundstück Plan Nr. 1675 und verläuft angelehnt an den Sandbachweg etwa 360 m nach Osten bis zu einem Punkt, der nördlich des Grundstücks Plan Nr. 1664/2 liegt.

Von hier aus knickt die Umgrenzung nach Norden ab und folgt in etwa der Westkante des Grundstücks Plan Nr. 1695/2 zum Feldwirtschaftsweg 1275/2. Dem folgt sie auf eine Länge von ca. 210 m nach Osten bis etwa zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1278/5.

Im Osten:

Von hier aus folgt sie den Westkanten der außerhalb liegenden Grundstücke Plan Nr. 1270/4 und 1516 nach Süden und überquert den nördlichen Setzerweg (Plan Nr. 1367/2).

Im Süden:

Von diesem Punkt aus folgt sie der Südkante des nördlichen Setzerweges und des Grundstücks Plan Nr. 1651/3 nach Westen.

Dann knickt sie nach Norden ab und folgt den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 1651/3, 1651/4, 1650/3, 1650/6 und 1649/2 und der Nordwestecke des zuletzt genannten Grundstücks bis zum nördlichen Setzerweg (Plan Nr. 1367/2).

Dann folgt sie der Südkante dieses Weges nach Westen bis zum Grundstück Plan Nr. 1675.

Im Westen:

Von hier aus schwenkt sie nach Norden ein und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt wieder her.

Die Abgrenzung des Teilgebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze.

Teilgebiet IV:Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt bei dem Weg Plan Nr. 1041/3 auf der Höhe des Grundstücks Plan Nr. 1052 und verläuft in nordöstlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 1052/6, gegenüber dem Grundstück Plan Nr. 1042.

Im Osten:

Von hier aus knickt sie nach Süden ab und verläuft entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1052/6, 1053/4, 1051, 1053, 1051/41, 1051/25, 1051/24, 1051/23, 1051/44, 1051/20, 1051/19, 1051/18, 1260, 1260/8, 1260/2, 1260/4, 1260/7, 1260/6 bis zur Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 1261/7.

Im Süden:

Von diesem Punkt aus folgt die Umgrenzung der Süd- bzw. Westkante des Grundstücks Plan Nr. 1261/7 und setzt sich entlang der Südkante des Weges Plan Nr. 1051/28 nach Westen fort bis auf Höhe des Grundstücks Plan Nr. 1696/8.

Im Westen:

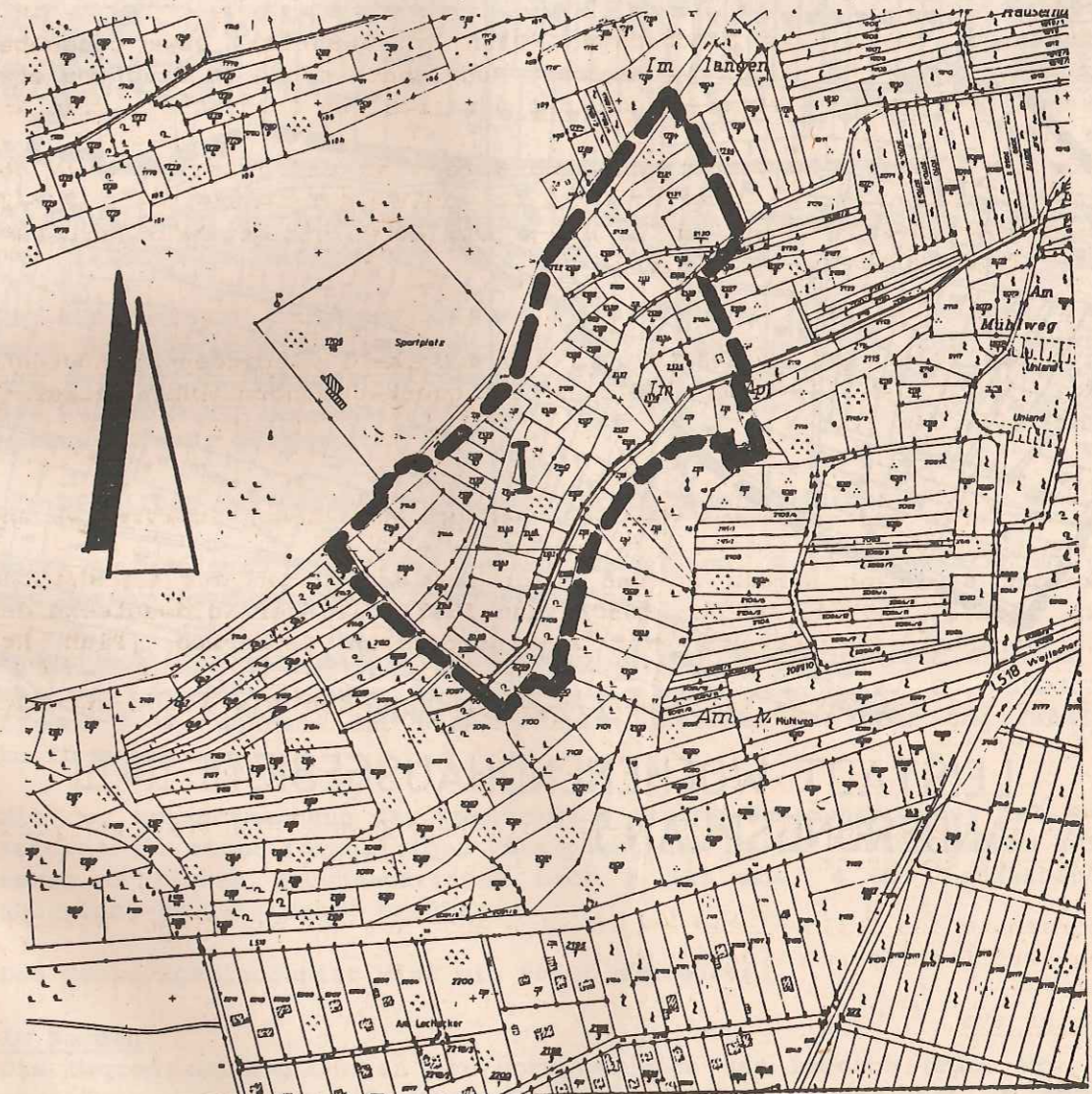
Sie quert den Weg Plan Nr. 1051/28 und folgt den Westkanten des Grundstücks Plan Nr. 1696/8 und des Weges Plan Nr. 1696/5 nach Norden, trifft auf den Weg Plan Nr. 1041/3 und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Teilgebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten und Seiten 24 und 25).

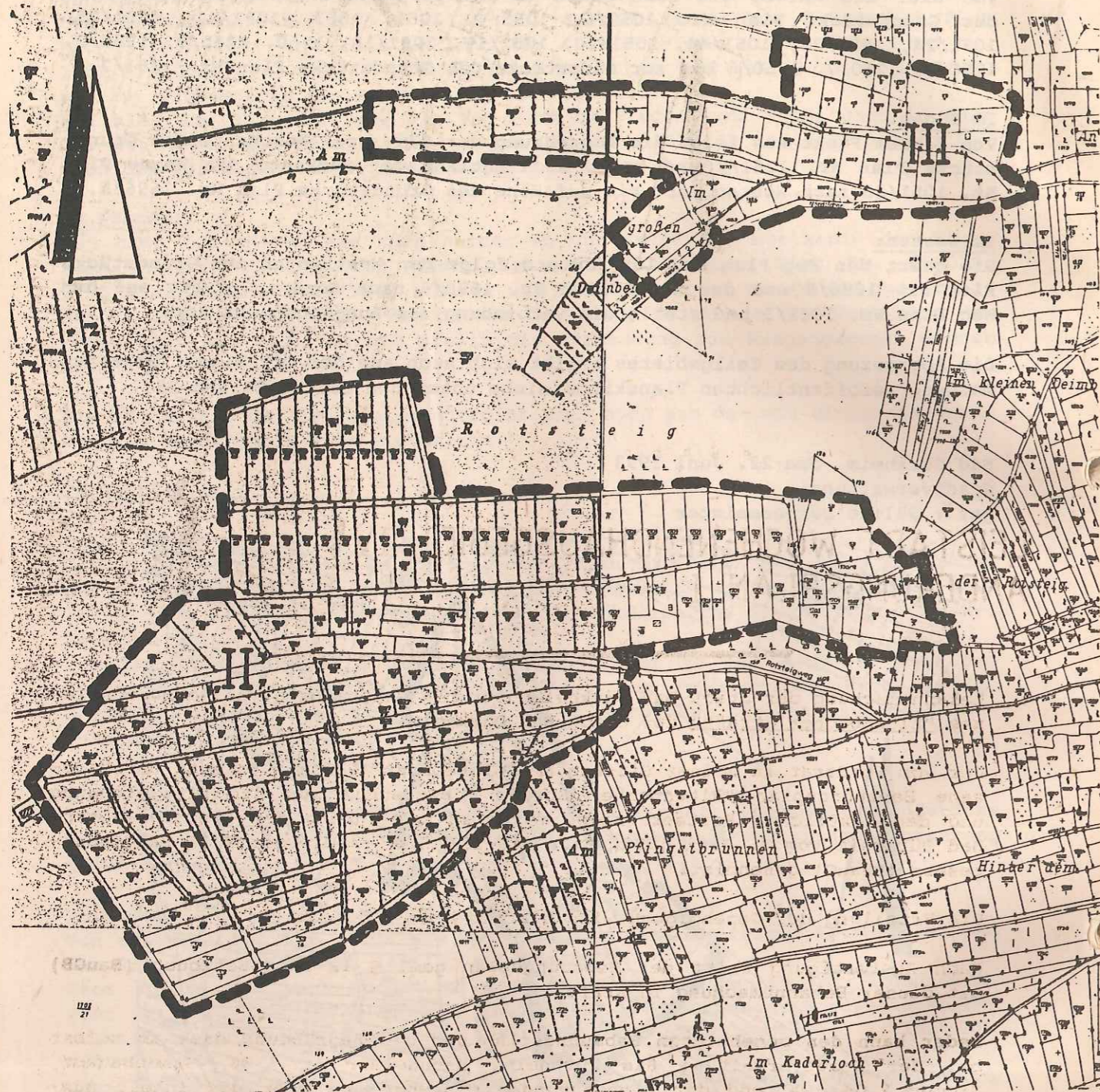
Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

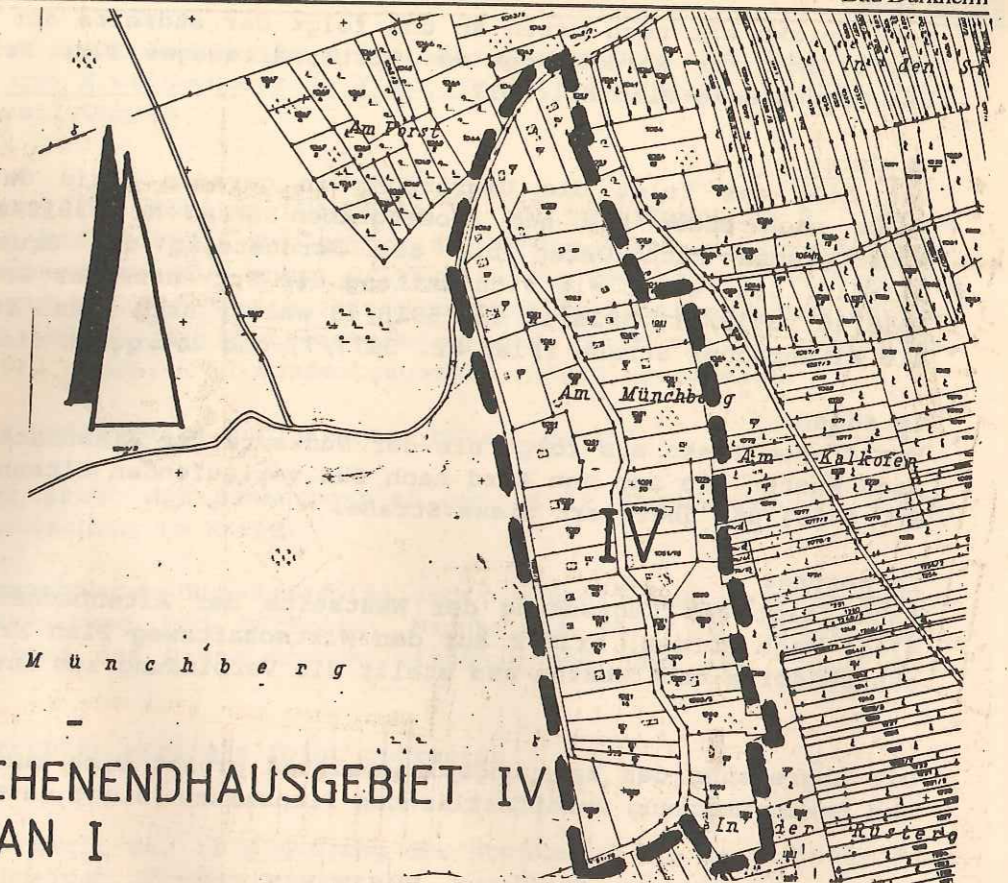
gez.: Sülzle Bürgermeister



LEISTADT WOCHENENDHAUSGEBIET I
ÄNDERUNGSPLAN I



LEISTADT WOCHENENDHAUSGEBIETE II+III ÄNDERUNGSPLAN I



LEISTADT WOCHENENDHAUSGEBIET IV ÄNDERUNGSPLAN I

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Altenbacher Straße" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Februar 1975 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Altenbacher Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 4. Juni 1975, Az.: 610-13/7/Badü-3/K1, gem § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestseite der Isenach (Plan Nr. 357/5), gegenüber des Wirtschaftsweges Plan Nr. 4762, und verläuft in nördlicher Richtung entlang der Nordwestseite der Isenach bis zur Altenbacher Straße (Plan Nr. 4766) und überquert diese Straße auf der Höhe des Grundstücks Plan Nr. 3913.

Dann knickt sie nach Osten ab und folgt der Südseite der Isenach (Plan Nr. 337/3) bis zur Nordostecke des Wirtschaftsweges Plan Nr. 3914/1, östlich des Grundstücks Plan Nr. 3812.

Im Osten:

Von hier aus folgt die Umgrenzung in gerader Linie der Ostkante dieses Weges nach Süden bis zum Albertgraben (Plan Nr. 3918/14) und folgt dem Albertgraben nach Osten bis zur Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 3918/10. Dann setzt sie sich entlang der Ostkanten der Grundstücks Plan Nr. 3918/10, 3918/11, 3918/12 und 3918/13 weiter nach Süden fort und trifft auf die Altenbacher Straße (Plan Nr. 3877/7) und überquert diese Straße.

Im Süden:

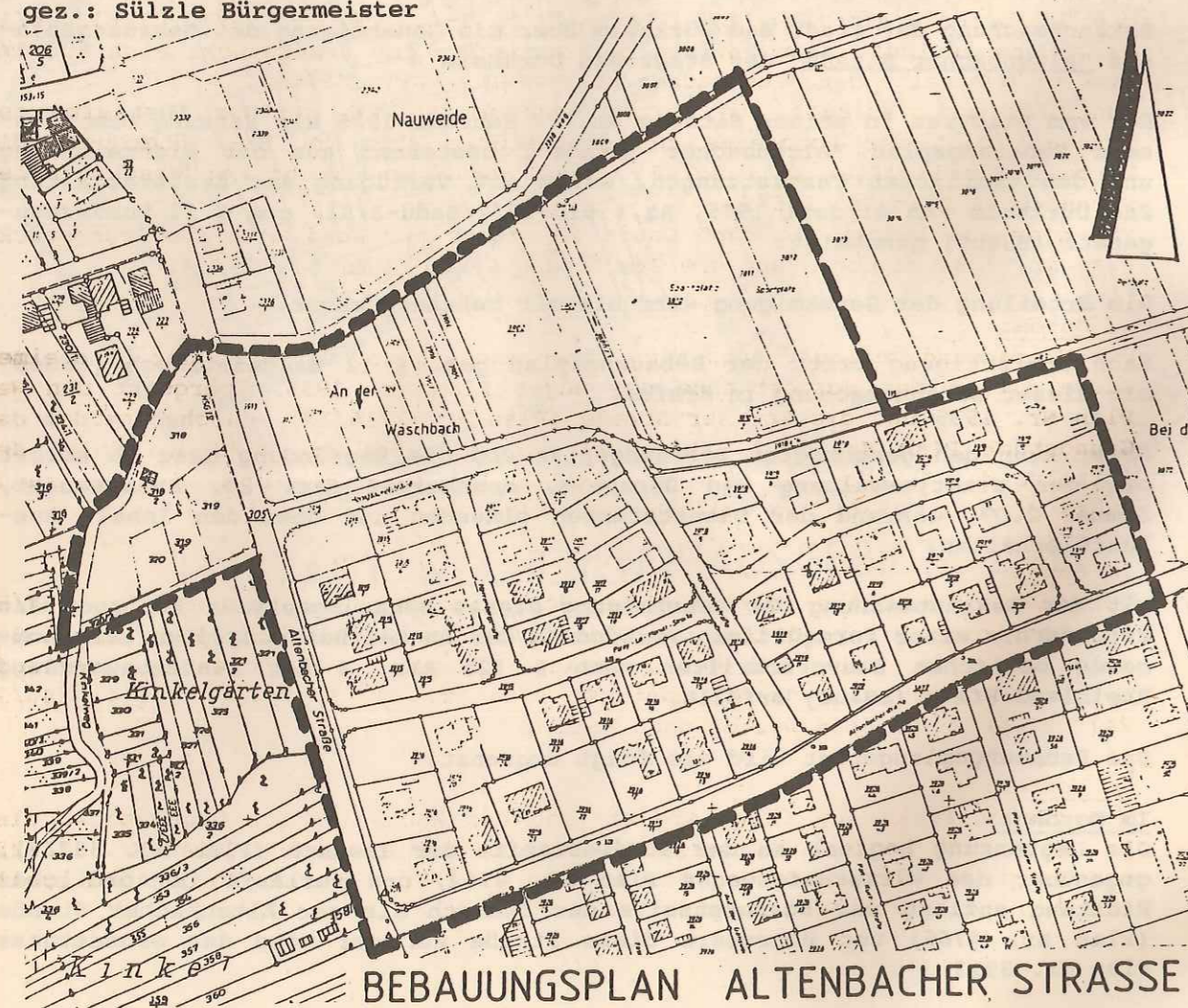
Von diesem Punkt aus folgt sie der Südkante der Altenbacher Straße (3877/7) nach Westen bis zur von Nord nach Süd verlaufenden Altenbacher Straße (Plan Nr. 4766) und überquert diese Straße.

Im Westen:

Dann folgt die Umgrenzung der Westseite der Altenbacher Straße (Plan Nr. 4766) nach Norden, trifft auf den Wirtschaftsweg Plan Nr. 4762, folgt dessen Südseite nach Westen und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Änderungs- und Erweiterungsplan I zum Teilbebauungsplan - südl. Ortsteil -" im Stadtteil Ungstein

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Ungstein in seiner Sitzung am 9. Oktober 1964 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Änderungs- und Erweiterungsplan I zum Teilbebauungsplan - südl. Ortsteil -" in der ehemaligen Gemeinde Ungstein, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz vom 14. Mai 1965, Az.: 421-521-N 35/2 a gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung verläuft ca. 12 m entlang der Nordkante des Grundstücks Plan Nr. 38, durchschneidet dieses Grundstück, verläuft entlang der Ostseite dieses Grundstücks bis zur Nordseite des Grundstücks Plan Nr. 37/4 nach Osten, folgt der Nordkante des Grundstücks Plan Nr. 37/4 und durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 35/1, 32/1, 28/6, 25/4, 19, 20, 14/12, 14/13, 6/1, 11, 5 und verläuft dann entlang der Nordseite des Grundstücks Plan Nr. 1/3 bis zur Westseite der Altenbacher Straße (Plan Nr. 153/22).

Von hier aus verläuft sie weiter nach Norden entlang der Westseite der Straße, folgt der Nordseite des Grundstücks Plan Nr. 8/2, überquert die Wormser Straße (Plan Nr. 153/15) nach Norden und folgt der Westkante des Grundstücks Plan Nr. 206/5.

Von hier aus knickt sie nach Osten ab, folgt der Nordkante des Grundstücks Plan Nr. 208 und überquert die Gundheimer Gasse (Plan Nr. 1901).

Im Osten:

Die Umgrenzung verläuft dann nach Süden entlang der Ostseite der Gundheimer Gasse, folgt der Nordostkante des Weges Plan Nr. 1935, überquert den Weg Plan Nr. 1935 und die Wormser Straße (Plan Nr. 2716/13), durchschneidet das Grundstück Plan Nr. 2332, überquert den Weg Plan Nr. 2338 und folgt der Ostseite des Grundstücks Plan Nr. 2334/1. Dann durchschneidet sie das Grundstück Plan Nr. 2336/1 in südlicher Richtung.

Im Süden:

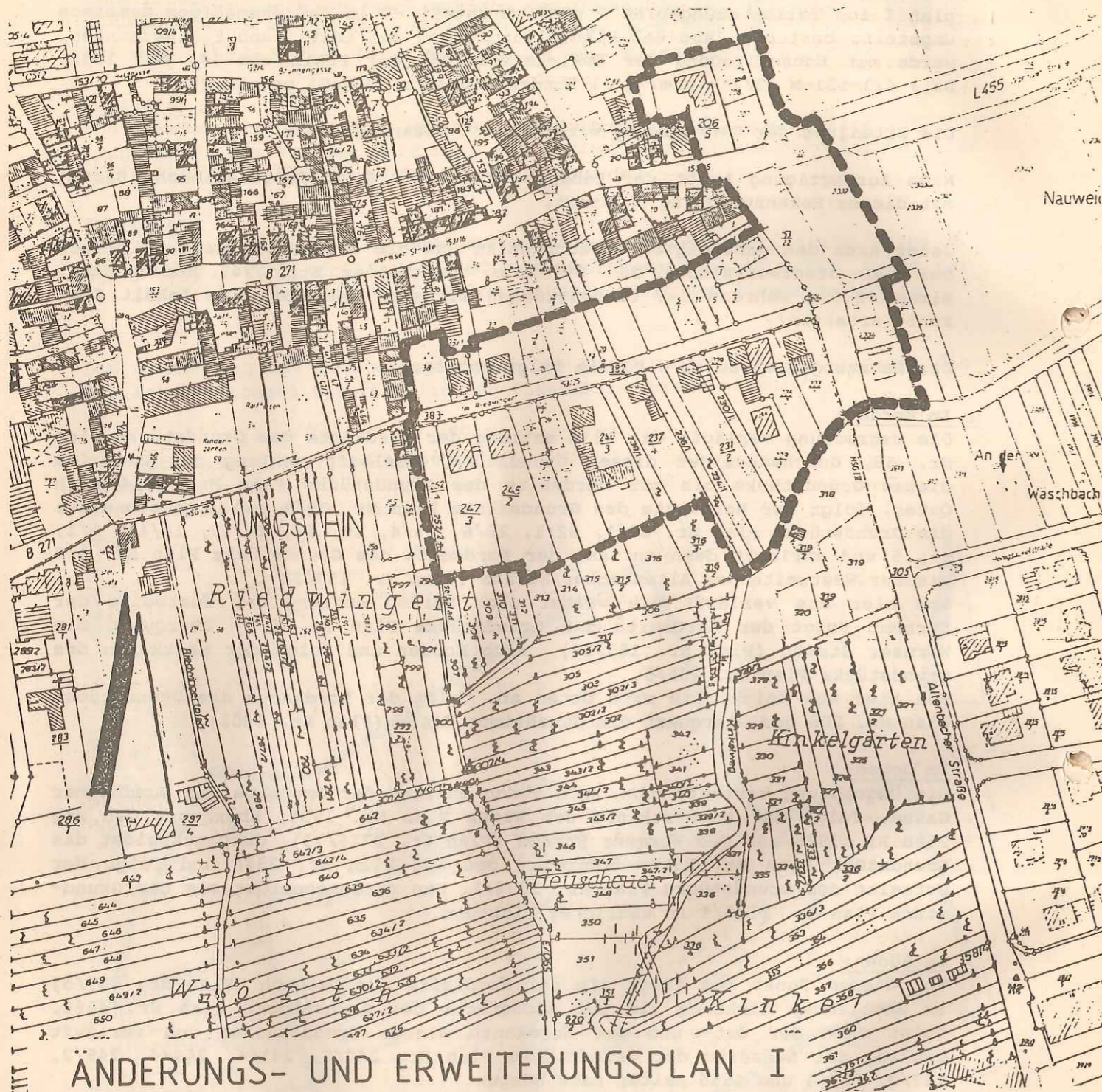
Von diesem Punkt aus folgt sie der Nordseite der Isenach (Plan Nr. 337/5) in westlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 4666, folgt dann der Ost- und der Nordkante dieses Grundstückes und verläuft entlang der Südseite der Grundstücke Plan Nr. 240/3, 241/4, 244/4, 245/2, 247/3, 252/4 und 4656 weiter nach Westen.

Im Westen:

Von diesem Punkt aus führt sie entlang der Westseite des Grundstücks Plan Nr. 4656 nach Norden, überquert die Straße im Riedwingert (Plan Nr. 153/25) und folgt der Westseite des Grundstücks Plan Nr. 38 nach Norden und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSPLAN I
ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN-
SÜDLICHER ORTSTEIL-

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Gänsweide" im Stadtteil Ungstein

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Ungstein in seiner Sitzung am 24. September 1964 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Gänsweide", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz vom 26. Mai 1965, Az.: 421-521-N 35 2 b, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 3926/30 und verläuft entlang der Süddkante der Altenbacher Straße (Plan Nr. 3877/7) nach Osten bis zur Nordostecke des Grundstückes Plan Nr. 3926/57.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus verläuft sie entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 3926/57, 3926/56, durchschneidet das Grundstück 3926/79 und folgt weiter den Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 3926/54, 3926/53 und 3926/52 nach Süden und überquert die Straße "Auf der Gänsweide" (Plan Nr. 3926/82).

Im Süden:

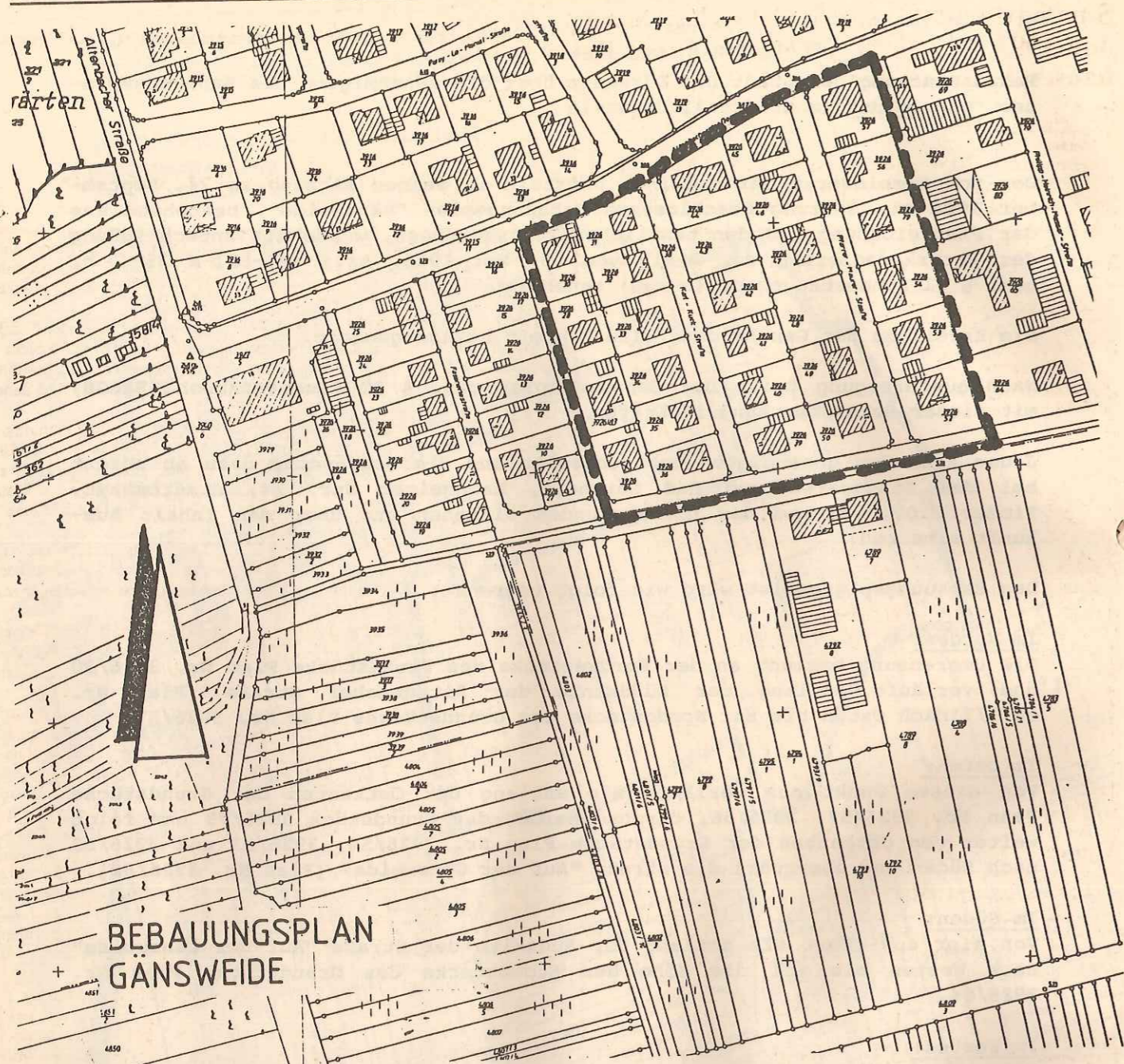
Von hier aus führt sie entlang der Südseite der Straße "Auf der Gänsweide" nach Westen bis auf die Höhe der Südwestecke des Grundstückes Plan Nr. 3926/84.

Im Westen:

Von diesem Punkt aus folgt sie den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 3926/84, 3926/83, 3926/28 und 3926/30 entlang der Straße "Auf der Gänsweide" nach Norden und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 30).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993
Stadtverwaltung
gez.: Sülzle Bürgermeister



Sitzung des Stadtrates am Dienstag, dem 13. Juli 1993, 17.30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Mannheimer Str. 24

Tagsordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Jahresrechnung 1992
 - a) Beschlußfassung über die Jahresrechnung 1992
 - b) Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
- 2 Neugestaltung „Verkehrsberuhigte Innenstadt“
hier: Entscheidung über die Ausführungsplanung mit Kostenberechnung
- 3 Auftrag zur Prüfung der Stadtwerke für die Jahre 1993 mit 1997
- 4 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung;
Antrag der CDU- und FWG- Stadtratsfraktionen (eingegangen am 07.07.1993)
- 5 Anfragen
- 6 Informationen

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheit
Bad Dürkheim, den 07.07.1993
gez.: Sülze, Bürgermeister



**Kreisstadt
Bad Dürkheim
Öffentliche Ausschreibung**

Bauvorhaben: Teilabbruch und Neubau eines Schulgebäudes in Bad Dürkheim - Grethen
Bauherr: Kreisstadt Bad Dürkheim
Der v. g. Bauherr beabsichtigt, folgende Arbeiten zu vergeben

Gewerk	Schutzgebühr
Dämmarbeiten an technischen Anlagen nach DIN 18429	10,— DM

Rückfragen wegen des Plan- und Leistungsumfanges sind zu richten an: Stadtbauamt Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322/935 - 623.

Fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, anfordern.

Der schriftlichen Anforderung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen. Die Schutzgebühr ist auf das Konto Nr. 59 der Stadtverwaltung bei der Kreissparkasse Bad Dürkheim zu überweisen, Scheck und Barzahlungen sind ausgeschlossen.

Anforderungsfrist: 14.07.1993
Versand der Ausschreibungsunterlagen: ab 14.07.1993
Submission: 22.07.1993, 10.00 Uhr
Eine Rückerstattung der Schutzgebühr ist ausgeschlossen.
Bad Dürkheim, den 06.07.1993
gez.: Sülze, Bürgermeister

Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau

Sachkunde im Pflanzenschutz bis Ende 1993 gefordert!!
Neue Termine für Sachkundelehrgang Pflanzenschutz im Weinbau
Laut Pflanzenschutzgesetz muß jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln seine „Sachkunde im Pflanzenschutz“ nachweisen können; das rheinland-pfälzische Landwirtschaftsministerium hat als Stichtag den 31. Dezember 1993 festgelegt. Bei fehlendem Nachweis kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt werden; bei Zuwiderhandlungen ist mit Bußgeldern zu rechnen.

Die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt Neustadt bietet ab Ende August wieder Lehrgänge zum Erwerb der Sachkunde im Pflanzenschutz - Weinbau an. Es wird allen Winzern ohne berufliche Fachausbildung dringend empfohlen, von diesen Lehrgängen Gebrauch zu machen. Die Lehrgänge führen über 6 Abendveranstaltungen (Beginn 18.30 Uhr) zur Prüfung.

Lehrgangsprogramm: Weinbauliche Maßnahmen, Pilzliche Krankheiten, Tierische Schädlinge, Integrierter Weinbau, Technik, Anwenderschutz, Umweltschutz, Praktikum Technik u. Anwenderschutz
Die Prüfung findet samstags vormittags statt.
Kurse: 25.08.1993 - 11.09.1993 (Kurs 5/93)
26.10.1993 - 13.11.1993 (Kurs 6/93)
22.11.1993 - 11.12.1993 (Kurs 7/93)

Anmeldung:
schriftlich an LFA - Weinbauabteilung, Breitenweg 71, 67435 Neustadt (Mußbach)
telefonisch: 06321/671-230 (vormittags), 06321/671-224
per Telefax : 06321/671-222
Neustadt/Wstr., den 01.07.1993
gez.: i. A. Franz Rebbholz

Rebschutzdienst Rheinland-Pfalz

Hinweise für den Rebschutz
Die Entwicklung der Trauben ist so weit fortgeschritten, daß häufig schon das Stadium 31 (kurz vor Traubenschluß) überschritten ist. Überall dort, wo dies noch nicht der Fall ist, sollte jetzt unbedingt eine Spritzung durchgeführt werden: In allen anderen Anlagen sind die Behandlungen fortzuführen.

OIDIUM UND PERONOSPORA: Der Infektionsdruck bei beiden Krankheiten ist relativ hoch, so daß bei entsprechender Witterung (Oidium = warm und trocken; Peronospora = feucht) mit einer weiteren Ausbreitung zu rechnen ist. Die eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen sind daher fortzuführen.

BOTRYTIS: Blütenrückstände und ein hoher Anteil von Heuwurmgespinnsten bilden eine gute Grundlage für die Ausbreitung der Botrytis. Bei feuchtem Wetter ist mit einem starken Auftreten dieser Krankheit zu rechnen. Daher ist unbedingt - falls noch nicht erfolgt - kurz vor Traubenschluß bei kompakten Sorten ein botrytiswirksames Fungizid einzusetzen (Euparen 0,2 %; Folicur EM 0,25 %).

ROTE SPINNE: Ein Akarizideinsatz (Apollo, Ordoval) sollte nur dort erfolgen, wo mehr als 10 Milben/Rebblatt vorhanden sind. Raubmilben-schonende Spritzfolge einhalten. Wir suchen noch Versuchsanlagen mit Rotem Spinne-Befall. Bitte melden!

KRÄUSELMILBEN: In Anlagen mit Kräuselmilbenbefall sollten weiterhin schwefelhaltige Oidiumfungizide eingesetzt werden. Raubmilben ansiedeln! Langfristig ist die Schonung der Raubmilben die wichtigste Maßnahme.

SAUERWURM: Bei beiden Traubenwicklerarten ist derzeit ein intensiver Mottenflug - verbunden mit Eiablage - zu registrieren. Nach dem jetzigen Entwicklungsstand wird empfohlen, erstmals ab 5. Juli ein Bacillus thuringiensis-Präparat einzusetzen, da ab diesem Zeitpunkt verstärkt mit dem Larvenschlupf gerechnet werden muß. Aufgrund der zeitlich stark ausgedehnten Heuwurmentwicklung ist noch mit einem längeren Flug beim Bekreuzten Traubenwickler zu rechnen, so daß ein zweiter Einsatz von Bacillus thuringiensis-Präparaten in etwa einwöchigem Abstand vorzusehen ist. Falls Insektizide mit Dauer- und Tiefenwirkung eingesetzt werden, sind diese jedoch ausschließlich im Traubenzonebereich zu applizieren, um die Raubmilben in der oberen Laubwand zu schonen. Zur genauen Terminierung aller Behandlungsmaßnahmen wird dringend empfohlen, die aktuellen Informationen des telefonischen Ansgedienstes zu beachten.

Der Zeitpunkt für den Einsatz von Präparaten mit Tiefenwirkung ist derzeit noch nicht vorhersagbar. Es wird darauf hingewiesen, daß beim Einsatz von überlagerten Beständen von ME 605 Spritzpulver je nach Lagerungsbedingungen mit mehr oder weniger stark ausgeprägten Minderwirkungen gerechnet werden muß (siehe Gebrauchsanleitung der Fa. Bayer von ME 605 Spritzpulver-Verpackung 1990/91). In jedem Fall sollte dieses Präparat in 400 C warmem Wasser angerührt werden, da dann - wie auch in eigenen Untersuchungen festgesetzt wurde - mit einem verbesserten Wirkungsgrad gerechnet werden kann. Das Anrühren mit warmem Wasser betrifft ausschließlich das Produkt ME 605 Spritzpulver und nicht die anderen Präparate.

Als Berechnungsgrundlage ist für die derzeitigen Behandlungen eine Wasseraufwandmenge von etwa 1400 l/ha vorzusehen. Um Abtropfverluste zu vermeiden, wird empfohlen, die Spritzbrühe 1,5 bis 2-fach zu konzentrieren.

Die Vorschriften zur Vermeidung von Bienenschäden sowie die Gebrauchsanleitungen der Pflanzenschutzmittel-Hersteller sind unbedingt zu beachten.

Zur Erteilung weiterer Auskünfte ist die Abteilung Phytomedizin in der Zeit von 07.45 bis 09.30 Uhr unter der Rufnummer 06321/6711 zu erreichen.

Neustadt/Wstr., den 02.07.1993
gez.: i. A. Dr. Dieter Lorenz
gez.: i. A. Dr. Friedrich Louis

Ackerflächenstillegung

Aufwuchs darf nicht entfernt werden
Was auf stillgelegten Äckern während der Stillegungszeit gewachsen ist, darf von den Landwirten nicht entfernt werden. Auch wenn die Stillegungszeit für sie am 15. Juli endet, muß dieser Aufwuchs auf dem Acker bleiben.

Während der Stillegungszeit dürfen die Flächen lediglich gemäht oder